

Zur Bewertung der Unterlagen der Amtsgerichte in Baden-Württemberg

Von NICOLE BICKHOFF

Justizakten sind Massenakten. Bei den 108 Amtsgerichten in Baden-Württemberg (57 im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart, 51 im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe) fielen im Geschäftsjahr 1994 186 102 Zivilprozesse, 247 351 weitere Zivilsachen (ohne Berücksichtigung der knapp 1,5 Millionen Mahn- und Vollstreckungssachen), 47 637 Familiensachen, 78 042 Strafsachen und 37 597 Bußgeldbescheide an.¹ Diese Zahlen – Tendenz steigend – verdeutlichen die Dringlichkeit des Problems: ohne präzise Bewertungsvorgaben sind die Aktenmassen, die turnusmäßig den Staatsarchiven zur Übernahme angeboten werden, von den Archivaren nicht zu bewältigen. Die Problematik der Massenakten beschäftigte auch die Konferenz der Archivreferenten bzw. Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder, die im Oktober 1994 eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat mit der Aufgabe, Richtlinien für die Bewertung der massenhaft anfallenden Akten der Justiz zu erarbeiten. Diese Arbeitsgruppe hat 1995 ihre Arbeit aufgenommen.²

In Baden-Württemberg begannen die Amtsgerichte Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre mit umfangreichen Aktenaussonderungen, da die Aufbewahrungsfristen der in der Nachkriegszeit entstandenen Unterlagen abgelaufen waren; teilweise gelangten große Ablieferungen in die Staatsarchive. Sehr bald wurde aber deutlich, daß Übernahmen in diesem Ausmaß auf Dauer nicht zu vertreten waren. Genauere Prüfungen zeigten, daß der archivische Wert des Schriftguts geringer war als zunächst angenommen. Da nicht zu verantworten ist, daß Unterlagen, deren Archivwürdigkeit in Zweifel gezogen werden kann, teuren Archivraum füllen, zumal Nachkassationen aufgrund nicht abgelaufener Aufbewahrungsfristen von Aktenteilen nicht immer sofort möglich sind, wurden die Aktenübernahmen von den Amtsgerichten immer wieder verringert. Eine Reduzierung ohne präzise Vorgaben birgt jedoch die Gefahr einer unsystematischen Selektion. Deshalb schlug das Staatsarchiv Ludwigsburg auf einer Besprechung der Aktenaussonderungsreferenten der Staatsarchive im Herbst 1990 vor, ein Bewertungsmodell für die Unterlagen der Amtsgerichte zu erstellen, um das Bewertungsverfahren zu vereinfachen, die Auswahlkriterien übersichtlicher und systematischer zu gestalten und damit auch die Bewertungsentscheidung transparenter zu machen.

¹ Bekanntmachung des Justizministeriums vom 29. August 1995 (1440/94–I/104), veröffentlicht in: Die Justiz, Jg. 1995, S. 390 ff.

² Die Verfasserin ist Mitglied dieser Arbeitsgruppe.

Die zuständigen Referenten der Staatsarchive Ludwigsburg³ und Sigmaringen⁴ erarbeiteten daraufhin Vorschläge zur Bewertung des Schriftguts der Amtsgerichte, die auf weiteren Aktenaussonderungsbesprechungen diskutiert wurden. Letztendlich konnte aber keine Einigung auf ein landeseinheitliches Modell erzielt werden. Uneinigkeit bestand weniger in der grundsätzlichen Bewertung der einzelnen Aktengruppen als vielmehr in der Frage der geeigneten Auswahlverfahren.

Während das Staatsarchiv *Ludwigsburg* bei denjenigen Aktengruppen, die nur in repräsentativer Auswahl übernommen werden sollen (vor allem Straf- und Zivilprozeßakten), eine Beschränkung auf wenige – festgelegte – Amtsgerichte favorisiert, um von diesen eine dichtere Überlieferung zu bilden, streben die übrigen Staatsarchive eine flächendeckende Archivierung an. Das Staatsarchiv *Sigmaringen* übernimmt alternierend ganze Jahrgänge im 10-Jahres-Rhythmus von allen Amtsgerichten. Das Staatsarchiv *Freiburg* lehnt ein repräsentatives Auswahlmodell ab und macht stattdessen das Auswahlkriterium vom Einzelfall abhängig. Das Bewertungsmodell des Generallandesarchivs *Karlsruhe* unterscheidet sich von den übrigen Aussonderungsmodellen insofern, als die Aussonderung ausschließlich nach einem chronologisch-topographischen Verfahren erfolgt; es werden nicht, wie bei den anderen Archiven, bestimmte Aktenplangruppen von allen Amtsgerichten übernommen. Die verschiedenen Modelle sollen zunächst für die Dauer von fünf Jahren praktiziert werden, um sodann auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen erneut überprüft zu werden.

Zu den Bewertungsmodellen, die im folgenden vorgestellt werden, ist festzuhalten:

1. Die grundsätzliche Anbietungspflicht aller Amtsgerichte wird von den verschiedenen Aussonderungsmodellen nicht berührt.
2. Urteilssammlungen werden von keinem Archiv übernommen; archiviert werden nur die vollständigen Verfahrensakten.
3. Über die aufgrund der unterschiedlichen Auswahlverfahren in die Archive gekommenen Akten hinaus, die sozusagen den »repräsentativen Querschnitt« bilden, bemühen sich alle Staatsarchive, aus den übrigen – nicht für die Archivierung vorgesehenen – Jahrgängen (und im Fall des Staatsarchivs Ludwigsburg auch von den übrigen Amtsgerichten), ebenfalls die besonderen Einzelfälle zu archivieren. Bei Registraturbesuchen in den Amtsgerichten wird immer wieder auf die Kennzeichnungsmöglichkeit der Akten (Staatsarchiv ja – nein) durch Richter und sonstige Bearbeiter hingewiesen. Leider zeigen solche Bemühungen bislang nur bescheidene Erfolge.

Daher wertet man in allen Archiven die zur Verfügung stehende Presse aus. Berichte – insbesondere über Strafprozesse, aber auch über sonstige Verfahren – werden notiert und die Gerichte dann um Fest-

³ Die Verfasserin.

⁴ Dr. Otto H. Becker.

stellung der Aktenzeichen und Kennzeichnung der entsprechenden Akten als »Archivsache« gebeten. Das Staatsarchiv Sigmaringen hat in jüngster Zeit damit begonnen, die Richter jeweils eines Amtsgerichts zu sogenannten »Amtsgerichtstagen« in das Staatsarchiv einzuladen⁵, um so eine Sensibilisierung für die Belange der Archive zu erreichen. Nähere Erfahrungen über die langfristigen Erfolge dieser Aktionen liegen noch nicht vor.

4. Von den insgesamt 199 Aktenplanpositionen der Amtsgerichte, die in den Aufbewahrungsbestimmungen für das Schriftgut der Justiz (Stand 1993) aufgeführt werden, können bzw. müssen derzeit über ein Drittel bei der Bewertung unberücksichtigt bleiben. Dies sind zum einen die insgesamt 40 Aktenplangruppen, die gemäß den Aufbewahrungsbestimmungen *dauernd aufzubewahren*⁶ sind. Aufgrund von § 2 Abs. 3 Landesarchivgesetz sind die Staatsarchive zur Übernahme dieser Akten verpflichtet. Für 36 weitere Aktengruppen hat die Landesarchivdirektion unbefristete Vernichtungsgenehmigungen erteilt. Es handelt sich dabei um die folgenden laufenden Nummern der Aufbewahrungsbestimmungen: 1 a), 1 b), 3, 12, 13 e) (nur Aufgebotsverfahren einschließlich der Sammelakten nach § 13 Abs. 4 AktO), 18 a), 18 b), 20 a), 22 a), 22 b), 22 c), 49, 71 c), 77 b), 79 b), 81, 82 c), 83b), 84 d), 84 e), 87, 88, 89 a), 96 a), 96 e), 100, 102 a), 102 b), 106 b), 136 b), 136 c), 222 a), 222 b), 222 c), 222 d), 229.

Modell 1: Staatsarchiv Ludwigsburg

Prämissen: Unberücksichtigt bleiben Aktenplannummern, die entweder *dauernd aufzubewahren* oder für die unbefristete Vernichtungsgenehmigungen erteilt worden sind.

Die übrigen Aktengruppen der Aufbewahrungsbestimmungen werden wie folgt bewertet:

A – E = vollständige Übernahme bei allen Amtsgerichten; Einzelfallbewertung im Archiv

⁵ Vgl. hierzu den Beitrag von Jürgen *Treffseisen* oben S. 92 f.

⁶ Die Vorschrift *dauernd aufzubewahren* im Katalog der Aufbewahrungsbestimmungen wird von der Justiz weitgehend als zeitlich unbegrenzt und als endgültige positive Entscheidung zur Archivwürdigkeit aufgefaßt. Dies hat hohe Kosten für die Lagerung zur Folge und, aufgrund des Umfangs der Unterlagen und der begrenzten Haltbarkeit des Papiers, auch für die Konservierung der Akten. Diese Kosten lassen sich nur verantworten für Unterlagen, die aus archivischer Sicht als archivwürdig zu bewerten sind. Dies trifft aber nur auf einen Teil der aufgrund von Rechtsvorschriften *dauernd aufzubewahrenden* Aktengruppen zu. Daher finden Bemühungen sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene statt, die Formel *dauernd aufzubewahren* durch eine nach den Erfahrungen der Justizverwaltung festgelegte bezifferte Fristangabe zu ersetzen. Die Entscheidung über dauernde Archivierung oder Vernichtung nach Ablauf aller Fristen muß dem Archiv überlassen bleiben.

A – R = repräsentative Auswahl

V = vernichten

Das Auswahlmodell des Staatsarchivs sieht vor, daß diejenigen Aktengruppen, bei denen eine repräsentative Auswahl zu treffen ist, jahrgangsweise im 5- oder 10-Jahres-Rhythmus von wenigen bestimmten Amtsgerichten übernommen werden. Von den insgesamt 32 Amtsgerichten im Sprengel des Staatsarchivs wurden die Amtsgerichte Besigheim, Esslingen, Göppingen, Heilbronn, Marbach, Schwäbisch Gmünd und Ulm ausgewählt. Bei der Auswahl wurde berücksichtigt, daß sowohl Amtsgerichte aus dem städtischen wie aus dem ländlichen Raum vertreten waren; ein weiteres Kriterium war die schon bereits vorhandene archivische Überlieferung.

Übersicht über die Bewertung der Amtsgerichtsakten (Staatsarchiv Ludwigsburg)

lfd. Nr. der Aufbewbest.	Registerzeichen	Bewertung
A. Allgemeines		
2		A – E
4		V
B. Zivilprozeß-, Konkurs- und Vergleichssachen		
13 a – g	C	A – R
13 h		V
19		V
20 b	J	V
21 a	K	V
21 b – c		A – R
25 a, c	N	A – E
25 b		V
26 a	VN	V
26 b		A – E
27 a		V

lfd. Nr. der Aufbewbest.	Registerzeichen	Bewertung
C. Strafsachen und Bußgeldverfahren		
41	Bs	A – R
42 a	Cs	A – R
42 b		V
44 a – b	Ds	A – R
44 c – d		A – R
46	Owi	V
48		V
D. Freiwillige Gerichtsbarkeit		
72	AW	V
73 b	HR	A – E
73 c		V
74 b	GR	A – E
75 b	VR	A – E
76 c	GnR	A – E (ohne Beihefte)
76 d		V
78 b	SSR	A – E
80 b	SBR	V
80/ 1 b	LR	V
82 b	PK	V
83 c	I	V
84 a – c	II	V
84 f – g		V
85	III	V
86		V
90 b		V
91	V	V
92 a	VI	V
93 a – c	VII – IX	A – R

lfd. Nr. der Aufbewbest.	Registerzeichen	Bewertung
93 e		V
95 a – c	XVII	A – R
95 d		V
96 c – d	X	A – R
96 f		V
97	XI	A – R
98	XII	A – R
99 a – b	XIV	A – R
102 c		V
103	UnschZ	V
E. Familiensachen		
105 a	F	A – R
105 b – c	F	V
106 a	FH	V
107	F	A – R
108	F	A – R
109	F	A – R
110	F	V
111	F	V
112	F	V
113	F	A – R
114	F	V
115	F	V
116	F	V
117 a	F	V
F. Anerben- und Landwirtschaftssachen		
127		V
131	LW (XV)	A – R
133 a	LW (XV)	A – R

lfd. Nr. der Aufbewbest.	Registerzeichen	Bewertung
133 c		A – R
133 d		V
134	LW (XV)	V
135		V
136 a		A – R
137		V
G. Arbeitsgerichtssachen		
153		V
154		V
H. Pachtenschutz- und Mietschutzsachen		
161	Psch	A – R
162 a	Msch	A – R
162 b		V
J. Entschuldungssachen		
171		A – R
K. Erb- und Ehegesundheitsachen		
181	XIII	A – E
L. Sonstige Zuständigkeiten des Amtsgerichts		
191		V
192		A – E
193	II	V
M. Justizverwaltungssachen		
221 b – c		V
224	Personalakten	Nebenakten V; sonst: Modell Baden- Würt- temberg ⁷
225		V

⁷ Vgl. hierzu den Beitrag von Kurt *Hochstuhl* oben in diesem Band.

lfd. Nr. der Aufbewbest.	Registerzeichen	Bewertung
226		V
228	HL	V
230		V
231		V

Modell 2: Staatsarchiv Sigmaringen

Prämissen: Unberücksichtigt bleiben Aktenplannummern, die entweder dauernd aufzubewahren oder für die unbefristete Vernichtungsgenehmigungen erteilt worden sind.

Die übrigen Aktengruppen der Aufbewahrungsbestimmungen werden wie folgt bewertet:

A – E = vollständige Übernahme bei allen Amtsgerichten; Einzelfallbewertung im Archiv

A – R = repräsentative Auswahl

V = vernichten

Bei den Aktengruppen, von denen eine repräsentative Auswahl archiviert wird, übernimmt das Staatsarchiv bei den einzelnen Amtsgerichten im 10-Jahres-Turnus einen gesamten Jahrgang, wobei für jedes Amtsgericht die Übernahmejahre festgelegt sind.

Beispiel: Endziffer 1 = Übernahme 1961, 1971 usw.

Amtsgericht	Jahrgänge
Freudenstadt, Sigmaringen	Endziffer 0
Biberach, Rottenburg	Endziffer 1
Albstadt, Calw, Wangen	Endziffer 2
Horb, Balingen, Nagold	Endziffer 3
Münsingen, Oberndorf, Ravensburg	Endziffer 4
Bad Waldsee, Reutlingen, Spaichingen	Endziffer 5
Hechingen, Tettnang	Endziffer 6
Riedlingen, Bad Urach	Endziffer 7
Saulgau, Tübingen	Endziffer 8
Tuttlingen, Leutkirch, Rottweil	Endziffer 9

Übersicht über die Bewertung der Amtsgerichtsakten (Staatsarchiv Sigmaringen)

lfd. Nr. der Aufbewbest.	Registerzeichen	Bewertung
A. Allgemeines		
2		A – E
4		V
B. Zivilprozeß-, Konkurs- und Vergleichssachen		
13 a – e	C	A – R
13 f – h		V
19		V
21 a	K	V
21 b – c		A – R
23	M	V
25 a	N	A – E
25 b – c		V
26 a	VN	V
26 b		A – R
27 a		V
C. Strafsachen und Bußgeldverfahren		
41	Bs	A – R
42	Cs	A – R
44	Ds	A – R
46	Owi	A – R
48		A – R
D. Freiwillige Gerichtsbarkeit		
72	AW	V
73 b	HR	A – E
73 c		V
74 b	GR	A – E

lfd. Nr. der Aufbewbest.	Registerzeichen	Bewertung
75 b	VR	A – E
76 c	GnR	A – E
76 d		V
78 b	SSR	V
80 b	SBR	V
80/ 1 b	LR	V
82 b	PK	V
83 c	I	V
84 a – c	II	V
84 f – g		V
85	III	V
86		V
90 b		V
91	V	V
92 a	VI	V
93 a – c	VII – IX	A – R
93 e		V
95 a – d	XVII	A – R
96 c – d	X	A – R
96 f		V
97	XI	A – R
98	XII	A – R
99 a – b	XIV	A – R
102 c		V
103	UnschZ	V
E. Familiensachen		
105 a – b	F	A – R
106 a	FH	A – R
107	F	A – R

lfd. Nr. der Aufbewbest.	Registerzeichen	Bewertung
108	F	A – R
109	F	A – R
110	F	A – R
111	F	A – R
112	F	A – R
113	F	A – R
114	F	A – R
115	F	V
116	F	V
117 a	F	V
F. Anerben- und Landwirtschaftssachen		
127		V
131	LW (XV)	A – R
133 a	LW (XV)	V
133 c		A – R
133 d		V
134	LW (XV)	V
135		V
136 a		A – R
137		V
G. Arbeitsgerichtssachen		
153		V
154		V
H. Pachtchutz- und Mietschutzsachen		
161	Psch	A – R
162	Msch	A – R
J. Entschuldungssachen		
171		V

lfd. Nr. der Aufbewest.	Registerzeichen	Bewertung
K. Erb- und Ehegesundheitsachen		
181	XIII	A – E
L. Sonstige Zuständigkeiten des Amtsgerichts		
191		V
192		V
193	II	V
M. Justizverwaltungssachen		
221 b – c		V
224	Personalakten	Nebenakten V; sonst: Modell Baden-Württemberg ⁸
225		V
226		V
228	HL	V
230		V
231		V

Modell 3: Staatsarchiv Freiburg

Sämtliche Aktengruppen der Amtsgerichte, die in den Aufbewahrungsbestimmungen der Justiz erfaßt sind, sind mit Bewertungsvermerken versehen, die auf Erfahrungen des Generallandesarchivs Karlsruhe basieren. Die Bewertungen werden im Rahmen der Aktenaussonderung ständig überprüft und – wenn nötig – überarbeitet. Es wird unterschieden zwischen Aktengruppen, die als grundsätzlich archivwürdig von allen Amtsgerichten übernommen werden, Aktengruppen, bei denen eine Auswahlarchivierung vorgesehen ist, und Aktengruppen, die als nicht archivwürdig eingestuft sind. Die Bewertungen des Staatsarchivs Freiburg stimmen weitgehend mit den Bewertungsentscheidungen der Staatsarchive Ludwigsburg und Sigmaringen überein.

Bei denjenigen Aktengruppen, bei denen eine Auswahl zu treffen ist – dies ist die Masse der Akten –, praktiziert das Staatsarchiv Freiburg *kein repräsentatives Auswahlmodell*, sondern bemüht sich unter Einbeziehung

⁸ Vgl. hierzu den Beitrag von Ernst Otto *Bräunche* und Kurt *Hochstuhl* oben in diesem Band.

aller Amtsgerichte um eine sowohl regionalspezifische (z.B. Berücksichtigung der Grenzlage) wie auch epochenspezifische Überlieferungsbildung. Je nach Art der angebotenen Akten werden unterschiedliche Auswahlverfahren angewandt (Anforderung von Einzelfallakten nach vorgegebenen Kriterien, Übernahme einzelner Jahrgänge), die sich aufgrund des Vorwissens, aber auch durch Gespräche mit den Bearbeitern ergeben können.

Modell 4: Generallandesarchiv Karlsruhe

Die Aussonderung der Amtsgerichte erfolgt nach einem kombinierten chronologisch-topographischen Verfahren.

Von allen Amtsgerichten werden nur im zehnjährigen Turnus Unterlagen übernommen, wobei für jedes Amtsgericht ein Aussonderungsjahr festgelegt ist.

Beispiel Endziffer 1 = Aussonderung 1961, 1971 usw.

Amtsgericht	Jahrgänge
Adelheim, Bretten	Endziffer 1
Bruchsal, Buchen	Endziffer 2
Ettlingen	Endziffer 7
Heidelberg	Endziffer 8
Karlsruhe, Karlsruhe-Durlach	Endziffer 6
Mannheim, Mosbach	Endziffer 4
Pforzheim, Philippsburg	Endziffer 3
Schwetzingen, Sinsheim	Endziffer 5
Tauberbischofsheim, Weinheim	Endziffer 9
Wertheim, Wiesloch	Endziffer 0

Alle Unterlagen, die außerhalb des Aussonderungsjahres entstehen, werden, soweit sie nicht dauernd aufzubewahren sind oder vom abgebenden Amtsgericht ausdrücklich als zeit- oder sprengeltypischer Einzelfall für archivwürdig erachtet werden, vernichtet. Die archivische (Einzelfall-) Bewertung findet demnach nur bei den Unterlagen statt, die im festgelegten Aussonderungsjahr entstanden sind.